Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 63 (1985)

Heft: 6

Rubrik: Rund ums Geld : von Kostgeld, Umbau und Erbteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

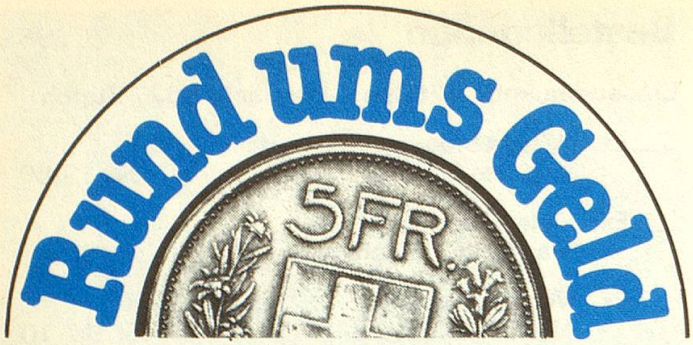

Trudy Frösch-Suter

Von Kostgeld, Umbau und Erbteilung

Der Artikel über Kost- und Pflegegeld in der vorletzten Nummer hat uns zahlreiche Zuschriften gebracht. Neue Fragen, neue Probleme, andere Meinungen tauchen auf. Da viele dieser Zuschriften allgemein interessieren dürften, sei das Thema nochmals aufgegriffen.

Soll man in jedem Fall Kostgeld verlangen?

«Ich habe drei Söhne und ein kleines Problem: Mein jüngster Sohn hat mir von seinem Lohn während zweieinhalb Jahren monatlich durchschnittlich Fr. 200.– geschickt. Ich war damals sehr froh darum. Später wohnte er während 1½ Jahren bei mir, ich nahm kein Kostgeld an. Kann ich nun in meinem Testament bestimmen, dass er einen Teil der damaligen freiwilligen Zahlungen zurückvergütet erhält? Wieviel wäre abzuziehen für die anderthalb Jahre, welche er bei mir gelebt hat? Wie müsste ich das Testament abfassen? Ich liebe alle meine Söhne gleich und möchte keinem Unrecht tun.» *Frau M. B. in B.*

Liebe Frau M., komplizieren Sie diese Angelegenheit nicht. Da Ihr Sohn gratis bei Ihnen lebte, heben sich die rund Fr. 6000.–, welche er Ihnen schickte, mit dem geschenkten Kostgeld auf. 6000 Franken – auf 18 Monate verteilt – ergeben Fr. 335.– für Logis, Morgenessen, gelegentliche andere Mahlzeiten (und wohl auch Wäschebesorgung) inbegriffen. Das ist für die damaligen Jahre sehr niedrig gerechnet. Haben Sie trotzdem das Gefühl, Ihr Sohn sei damit nicht genug entschädigt worden (ich meine, er ist es), so können Sie ihm ja gelegentlich ein Geldgeschenk machen, um das mütterliche Gewissen zu beruhigen. Von einem Testaments-Zusatz würde ich abraten. Das kann nur böses Blut geben, denn Geschenke macht man ja bekanntlich freiwillig, ohne eine «Rückerstattung» zu erwarten. Gerade weil Sie alle Ihre Söhne lieben, sollten Sie keinerlei Extraverfügungen treffen. So wird später gleichmässig durch drei Teile geteilt, und die Kirche bleibt mitten im Dorf!

Mithilfe beim Kostgeld berücksichtigen!

«Sie geben in Ihrem Artikel ‹Wenn man Pflege braucht› in einem Kästchen die Wohnkosten mit Fr. 290.– an. Meine Frage: Könnten Sie nicht einmal eine Aufstellung für jene Mütter machen, die noch etwas mithelfen im Haushalt? Ich finde es einfach störend, wenn die Eltern den Jungen jede Handreichung bezahlen müssen, diese hingegen von ihnen erwarten, dass sie sich oft sehr intensiv im Haushalt betätigen. Wie oft kann eine junge Frau berufstätig sein, weil die Mutter daheim zum Rechten sieht! Ich hätte mich geschämt, meiner Mutter eine solch detaillierte Rechnung vorzulegen. Ich habe meine liebe Mutter neben meiner Berufstätigkeit bis zu ihrem Tode (96 Jahre) betreut. Ich habe drei verheiratete Geschwister. Alle drei haben kategorisch erklärt, sie könnten die Mutter nicht bei sich aufnehmen (dies obwohl alle drei Frauen nicht berufstätig waren!), ich solle sie doch in ein Altersheim geben. Meine Mutter und ich hatten stets ein ausgesprochen schönes Verhältnis, und ich bin glücklich über jeden Tag, den wir gemeinsam verbringen durften.»

Sehen Sie, liebes Fräulein Rosa, mit Geld lässt sich eben nicht alles kaufen, nicht alles abtun! Sie waren froh über die Mutter, die Mutter über Sie! Und da Ihr Seniorendasein mit AHV-Rente, Pension und Erspartem gut gesichert ist, dürfte es auch bei der Erbteilung keinen «Erbkrach» gegeben haben. Was aber glauben Sie, habe ich im Laufe meiner Beratungstätigkeit gehört und erlebt, wenn «Kostgeldnachforderungen» geltend gemacht wurden, nach dem Tod eines Elternteils, der von einem Kind betreut wurde. Was die Zahlen im Kästchen betrifft, sollten sie vor allem zeigen, welche Kosten sich hinter dem Wort «Kostgeld» verstecken. Viele Leute sind da einfach unsicher, überfordert, haben keine Ahnung, was «gang und gäbe» ist.
Kein Wunder, dass bei allen Budgetberatungsstellen die Nachfrage nach Kostgeldunterlagen

gross ist. Ich möchte an dieser Stelle wieder einmal betonen, dass jeder Fall individuell gelöst werden muss. Damit komme ich auf Ihre andere Frage betreffs

Mithilfe im Haushalt

Selbstverständlich soll bei der Festsetzung des Haushaltbeitrages eine eventuelle Mithilfe im Haushalt berücksichtigt werden. Damit meine ich jedoch nicht, dass das gelegentliche Abtrocknen oder Rüstenhelfen mit einer Reduktion des ohnehin meist niedrigen Kostgeldes (vergleichen Sie mit den heutigen Altersheimkosten!) abgegolten werden soll.
Wo aber eine junge Frau noch ganztags berufstätig ist, muss nach meinem Erachten die Mutter kaum Kostgeld bezahlen, wenn sie noch rüstig ist und der Familie meist eine Haushalthilfe erspart. In gewissen Fällen könnte man eher von einer Entschädigung an die Mutter sprechen. Meistens sind heute die Grossmütter, solange es geht, selbständig in ihrer eigenen Wohnung. Erst mit zunehmenden Altersbresten stellt sich die Frage: Heim oder Unterkunft bei einem Kind? (Sofern sich eines bereit erklärt, den Elternteil bei sich aufzunehmen.) Mein letzter Artikel ging ausschliesslich von solchen Verhältnissen aus. Ich pflichte Ihnen bei, dass es sehr heikel ist, über solche Fragen zu schreiben. Denkanstösse geben solche Artikel aber gewiss. Das bestätigen unsere Leser, die so schreibfreudig darauf reagierten!

Die ledigen Töchter

«Meine Mutter geht bald einmal ins hundertste Lebensjahr. Wir wohnen schon viele Jahre zusammen. Mutter erhält eine AHV-Rente von Fr. 690.–. Davon bestreiten wir die Haushaltauslagen. Die 2½-Zimmer-Wohnung teilen wir, wobei ich die ganzen Wohnkosten übernehme. Wäre ich allein, müsste ich dies ja auch tun. Neben der AHV erhalte ich eine Pension und habe auch Erspartes. Mit ihrer Rente könnte die Mutter in keinem Heim leben. Mich würde aber sehr freuen, wenn sich meine Schwestern etwas mehr Zeit für die Mutter nähmen. Bald muss ich während meiner Abwesenheit eine Betreuerperson anstellen. Diese Spesen bezahle ich dann von Mutters AHV. Mit meinen Ausführungen möchte ich niemanden anprangern, der auf Kostgeld angewiesen ist. Hauptsache ist, dass man möglichst die Eltern bei sich behält.»

Liebes Fräulein A., die Kernfrage ist doch die: Wie verhält sich der Kostgeber nach dem Tode des Kostgängers?, um dieses nicht sehr schöne Wort für Verwandte zu gebrauchen. Ist er bei der Erbteilung zufrieden, auch wenn für alle seine Bemühungen nichts abfällt? Zufrieden, wenn alle Nachkommen – auch diejenigen, welche sich nie oder nur wenig um die Eltern oder einen Elternteil gekümmert haben – gleich viel erben? Hier liegt des Pudels Kern – wenigstens nach meinen Erfahrungen. In Ihrem Fall gibt es wohl keine Schwierigkeiten, denn Sie haben für sich

allein genug zum Leben. Wie erwähnt: Jeder Fall liegt eben anders und muss individuell gelöst werden. Übrigens: Hat Ihre Mutter nicht Anspruch auf Ergänzungsleistung?

Schulden machen im Alter?

«Wir sind ein Ehepaar, mein Mann 74 und ich 65 Jahre alt, seit 43 Jahren verheiratet, und haben zwei erwachsene Kinder. Ich erledige stets alles Finanzielle. Nun habe ich plötzlich Angst, die Verantwortung allein zu tragen. Wir besitzen ein Einfamilienhaus, für welches wir das ganze Leben lang gespart und verzichtet haben. Mein Mann möchte nun einiges modernisieren und umbauen. Kosten zirka 25 000–30 000 Franken. Dürfen wir uns den Umbau finanziell erlauben? Mein Mann hat absolut keine Beziehung zum Geld, ich bin wirklich auf mich allein angewiesen. Ich danke Ihnen sehr für Ihre Auskunft.»

Mehr Schulden – weniger Steuern!

Ihre Ängste sind unbegründet, liebe Frau A. F. in Z. Rechnet man einen Bankzins von 5½% für 30 000 Franken, ergibt dies jährlich eine Summe von Fr. 1650.– oder monatlich eine Mehrbelastung des Budgets von Fr. 137.50. Dieser Betrag dürfte in Ihrem Seniorenbudget gut Platz haben! Meine Erkundigungen haben ergeben, dass keine weiteren Kosten entstehen, es sei denn, der Hypothekarschuldbrief müsste notariell beglaubigt werden (Kosten ca. Fr. 120.–). Sie haben also, wenn Sie das Geld bei der Bank aufnehmen, den ganzen Zinsertrag (4% auf dem Alterssparheft) zur Verfügung. Die jährliche Differenz zwischen Sparheft- und Hypothekarzins beträgt nur Fr. 450.–. Sind Sie sehr «ausdividiert», finanzieren Sie den Umbau aus dem Sparkapital. Sie haben ja noch etliche Obligationen. Jeder Bankfachmann wird Ihnen raten, das Geld aufzunehmen. Sind Sie risikofreudig, bezahlen Sie den Umbau (vorläufig) aus eigenen Mitteln (Sie haben nachher eine Mietzinseinnahme von ca. Fr. 300.– für das ausgebaute Zimmer), um dann nach Bedarf für etwas Unvorhergesehenes (oder Schönes, Unnötiges) nötigenfalls die Hypothek aufzustocken. Seien Sie ja nicht wegen des Umbaus noch sparsamer! Das ist beileibe nicht der Zweck der Bankfinanzierung. Übrigens: Mit mehr Hausschulden bezahlen Sie weniger Steuern. Erkundigen Sie sich auf dem Steueramt, wieviel die Steuerreduktion bei Fr. 30 000.– mehr Hausschulden beträgt. Dies könnte dann definitiv den Ausschlag geben für die Art der Finanzierung. Ich freue mich, dass Sie beide noch den «Mumm» haben, Ihr Heim zu verschönern!

Ich bin in grosser Not

«Sie haben uns vor einem Jahr einen sehr guten Rat gegeben, welchen wir auch befolgt haben. Nun ist inzwischen mein lieber Mann gestorben, und die Schwierigkeiten fangen von neuem an. Die Jungen verlangen trotz Ehe- und Erbvertrag, dass ihnen vor meinem Eintritt ins Altersheim das Erbe ausbezahlt wird und ich mich mit der Nutzniessung begnüge. Ich bin in grosser Not und weiss mir nicht zu helfen.»

Liebe Frau J. H., Sie machen sich das Leben unnötig schwer. Ihr lieber verstorbener Mann hat zu Ihren Gunsten den Ehe- und Erbvertrag so ausfertigen lassen, dass die Kinder erst nach dem Tode beider Elternteile erben können. Auf dieser Anordnung Ihres Gatten müssen Sie beharren. Geben Sie dem feinen Herrn Schwiegersohn, der nicht warten kann, vorläufig keinen Rappen, denn er ist ja nicht einmal gewillt, das Haus auf den Namen beider Ehegatten eintragen zu lassen. Aber selbst wenn dem so wäre, haben Sie mit Ihrem bescheidenen Einkommen das finanzielle Rückenpolster sehr nötig. Möchten Sie wirklich um einen so hohen Preis Ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren? Auf das Wohlwollen solcher Kinder angewiesen sein? «Wer nichts mehr hat, ist nichts mehr wert!» Ich bin betrübt über die Mentalität gewisser Leute. Halten Sie Ihr Geld fest in den Händen. Die Not wäre bedeutend grösser, wenn Sie ohne eigene Mittel von den Kindern abhängig wären!

Allen Lesern wünsche ich, dass sie über die Festtage von den Kindern, Verwandten, Freunden und Bekannten nicht vergessen werden. Dazu gute Gesundheit im neuen Jahr!

Bis zum nächsten Mal
Ihre Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin

Zum Lachen

Aufgeregt kommt eine Dame zum Arzt: «Herr Doktor, ich habe immer Kopfschmerzen, Reissen in den Armen, Stiche in den Beinen, Hexenschuss und Magenschmerzen. Meine Füsse tun weh, dazu kommen noch Ohrensausen und Augenflimmern. Was fehlt mir bloss?» – «Nichts», sagt der Arzt. «Sie haben ja schon alles!»